

Hinweis: Text bitte einrahmen.

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- **Vollzug der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO);
Zustimmung zur Annahme einer Dienstleistung in Form einer Spende**
Der Hauptausschuss beschloss einstimmig, die Spende in Form einer Dienstleistung (vier Vorsorgeuntersuchungen im Bereich der Feuerwehr) von Herrn Dausend in Höhe von 414,25 € anzunehmen.

- **Vollzug der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO);
Zustimmung zur Annahme verschiedener Spenden**
Der Hauptausschuss beschloss einstimmig, die Spende des Berg- und Talchors 1875 e.V. in Höhe von 4.000,00 € zur musikalischen Früherziehung an der Potzbergschule Neunkirchen, die Spende der Fam. Naumann in Höhe von 500,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Ruthweiler, die Spende der Stadtwerke Kusel in Höhe von 250,00 € sowie die Spende der OIE AG in Höhe von 500,00 € für das Fußballhallenturnier im Januar 2025 anzunehmen.

- **Vollzug der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO);
Zustimmung zur Annahme einer Sponsoringleistung**
Der Hauptausschuss beschloss einstimmig, die Sponsoringleistung der Kreissparkasse Kusel in Höhe von 200,00 €, zur Unterstützung des Projekts "Hallenfußballturnier 2025" anzunehmen.

- **Auftragsvergaben**
- **Neubau Feuerwehrgerätehaus in der Stadt Kusel**

- **Aufzugsanlage**
Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ermächtigte den Verbandsbürgermeister einstimmig, den Auftrag für die Aufzugsanlage im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in der Stadt Kusel, nach erfolgter Ausschreibung, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

- **Blitzschutzarbeiten**
Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ermächtigte den Verbandsbürgermeister einstimmig, den Auftrag für die Blitzschutzanlage im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in der Stadt Kusel, nach erfolgter Ausschreibung, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse beschränkt sich auf den sachlichen Inhalt und hat lediglich informellen Charakter. Rechtsverbindlich sind einzig die ausgefertigten Niederschriften.